

### Artikel 7.

Eine Auslieferung der Zoll-Contravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Untertanen desjenigen Staates sind, in dessen Gebiet sie angehalten worden sind.

Im andern Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition auszuliefern.

Nur dann, wenn dergleichen flüchtige Individuen Untertanen eines dritten der contrahirenden Staaten sind, ist der letztere vorzugsweise berechtigt, die Auslieferung zu verlangen, und daher zunächst von dem requirierten Staate zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechts zu veranlassen.

### Artikel 8.

Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich, ihre Untertanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Artikel 7. verlangt wird, wegen der auf dem Gebiete eines andern der contrahirenden Staaten begangenen Zoll-Contraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigne Gesetzgebung begangen wäre.

Diese Verpflichtung erstreckt sich in gleicher Art auch auf die mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, beispielsweise der Fälschung, der Widerseßlichkeit gegen die Beamten oder Bediensteten, der körperlichen Verletzung &c. Was solche Contraventionen betrifft, welche gegen die besonderen Gesetze eines oder mehrerer Staaten begangen werden, wonach die Einfuhr gewisser Gegenstände auch aus andern der contrahirenden Staaten entweder gar nicht oder doch nur gegen Erlegung einer vertragsmäßig bestimmten Abgabe Statt finden darf, oder die Ausfuhr gewisser Gegenstände verboten ist: so werden diejenigen Staaten, in welchen für die entsprechende Bestrafung solcher Contraventionen etwa noch nicht vorgesehen seyn sollte, veranlassen, daß

- 1) die Contravention gegen die in andern contrahirenden Staaten bestehenden Ein- oder Ausfuhr-Verbote wenigstens mit einer dem vierfachen Werthe des verbotswidrig ein- oder ausgeführten Gegenstandes gleichkommenden Geldbuße,
  - 2) die Defraudationen der vertragsmäßig bestimmten Abgaben wenigstens mit einer dem vierfachen Betrage der verkürzten Steuer gleichkommenden Geldbuße,
- bestraft werden.

### Artikel 9.

In den nach Artikel 8. einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes, den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Bediensteten des-